



Schutz- und Hygienekonzept

Schulbetrieb während COVID-19 Pandemie
Mit Handlungsanweisungen

Ab 11. Mai 2020

1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Primarschule Schwerzenbach zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)¹ für Schulen, auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Regelschule) ab 11. Mai 2020² und den Regierungsratsbeschluss Nr. 441 vom 30. April 2020 (RRB Nr. 441/2020)³.

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig vom 11. Mai 2020 bis vorläufig zum 08. Juni 2020. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

4. Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung definiert die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - Bluthochdruck
 - Diabetes
 - Herz-/Kreislauf-Erkrankungen
 - chronische Atemwegserkrankungen
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Krebs

5. Unterricht

- a. Der Präsenzunterricht findet aufgrund eines Sonderstundenplans mit reduzierter Gruppengrösse in Halbklassen (maximal 15 Schülerinnen und Schüler pro Halbkasse) statt.
- b. Schülerinnen und Schüler der Primarschule Schwerzenbach besuchen während durchschnittlich der Hälfte der üblichen Lektionen den Unterricht vor Ort in der Schule. Der Präsenzunterricht wird ergänzt mit vielseitigen Aufgaben und Aufträgen aus dem Wochenplan, die zuhause bearbeitet und gelöst werden.
- c. Der Schwerpunkt liegt auf den Fächern Mathematik, Deutsch und Fremdsprachen. Auf reine Schwimm- und Turnlektionen wird verzichtet. Die Lehrpersonen planen gezielte Bewegungssequenzen während dem Unterricht ein.
- d. Die Lehrpersonen stellen sicher, dass ihre Schülerinnen und Schüler am Ende des Zyklus (nicht gleichbedeutend Ende Schuljahr!) die Ziele und Grundansprüche des Lehrplans 21 erreichen.

¹<https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/covid-19-schutzkonzept-obligatorische-schulen.pdf.download.pdf/Grundprinzipien%20Schutzkonzept%20obligatorische%20Schulen.pdf>

²https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/aktuell/wiederaufnahme_praesenzunterricht_corona/_jcr_content/contentPar/downloadlist_3/downloaditems/handreichung_f_r_reg.spooler.download.1588237769106.pdf/200430_handreichung_regelschulen.pdf

³ <https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/rrb/suche.detail.441.2020.html>

6. Unterricht in besonderen Situationen

- a. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler Einzel- oder Fernunterricht eingerichtet. In der Regel wird hierfür ein ärztliches Attest gefordert.
- b. Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen zuhause (ohne Fernunterricht).

7. Massnahmen für Schülerinnen und Schülern

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen.
- b. In den Klassen und in der Betreuung wird zwischen den Arbeitsplätzen von Schülerinnen und Schülern ab 4. Klasse ein Mindestabstand von 2 m eingehalten. Das gilt auch für den Mittagstisch.
- c. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Die Einzelfallabwägung (Recht auf Bildung versus Recht auf körperliche Unversehrtheit) wird durch die Schulleitung vorgenommen. Bei einer Absenz von mehr als einer Woche werden individuelle Lösungen gesucht.

8. Massnahmen für Mitarbeitende

- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende sowie besonders gefährdete Mitarbeitende bleiben zuhause.
- b. Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern (insbesondere ab 4. Klasse) wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 m eingehalten.
- c. Im Zyklus 1 ist es nicht möglich, den Mindestabstand einzuhalten. Hier ist besonders auf das Einhalten der Verhaltens- und Hygieneregeln zu achten.
- d. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppe, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 2 m untereinander einzuhalten.
- e. Das Tragen von Handschuhen ist nicht obligatorisch. Es gelten die allgemeinen Schutzmassnahmen gemäss Pt. 9.

9. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Abstand halten (> 2m)
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen
 - kein Händeschütteln
 - ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten oder niesen
 - bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben
 - nur nach telefonischer Anmeldung zur Arztpraxis oder Notfallstation gehen
 - Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist (z.B. öffentlicher Verkehr)
- b. Mit Schülerinnen und Schülern werden täglich die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt, überprüft und wo nötig nachgebessert.
- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.

- d. Schülerinnen und Schüler benützen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen.
- e. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing). Aus diesem Grund werden die Halbklassen in der Übergangszeit nicht durchmischt.

10. Betreuung

- a. Die Gruppen dürfen nicht grösser sein als 15 Schülerinnen und Schüler. Eine möglichst konstante Zusammensetzung (contact tracing) und sinnvolle Alterstrennung (Umsetzung Verhaltens- und Hygieneregeln) werden angestrebt.
- b. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- c. Während der Betreuung gibt es keine Selbstbedienung mit Essen, Geschirr und Besteck.
- d. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Geschirr (Becher, Teller, Besteck) nach jedem Gebrauch gewaschen und nicht unter den Schülerinnen und Schülern weitergegeben wird.
- e. Die Abstandsregeln sind insbesondere ab der 4. Klasse auch während dem Mittagstisch einzuhalten.
- f. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.

11. Spezielle Reinigungsmassnahmen

- a. An den Schulhauseingängen, im Lehrerzimmer und in der Schulbibliothek stehen Handhygienestationen zur Verfügung.
- b. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- c. Im Zyklus 1, wo der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann, stehen Desinfektionsmittel für die Lehrpersonen und die Mitarbeitenden zur Verfügung.
- d. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie Wasserhähne werden täglich zweimal gereinigt (vor Schulbeginn und nach Mittag). Dies liegt in der Verantwortung der Lehrperson beziehungsweise der Klasse.
- e. Treppengeländer, Schuleingangstüren, WC-Infrastruktur, Waschbecken und Garderoben werden mehrmals täglich gereinigt. Dies liegt in der Verantwortung des Hausdienstes.
- f. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Klassenzimmern nach jeder Schulstunde (durch die Lehrpersonen).
- g. In den Lehrerzimmern, in der Betreuung und im Quarantänezimmer stehen neben Desinfektionsmittel auch Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung. Die Hygienemasken werden grundsätzlich bei Mitarbeitenden und Schülern mit Erkältungssymptomen eingesetzt.
- h. In der Betreuung werden Plexiglasscheiben für das auszugebende Essen installiert.
- i. Für die Umsetzung der Reinigungsmassnahmen ist der Hausdienst zuständig (ausgenommen Absatz d).

12. Schulanlage, Auffangzeit und Pausenplatz

- a. Die Schulanlage ist während den Unterrichtszeiten für die Öffentlichkeit geschlossen.
- b. Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, bleiben dem Schularéal fern (insbesondere Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen).
- c. Grössere Gruppierungen von Schülerinnen und Schülern auf der Aussenanlage sind zu vermeiden.

- d. Für die Schülerinnen und Schüler wird vor den Unterrichtsblöcken eine Auffangzeit von 15 Minuten eingerichtet. Die Eltern sollen den Schulweg so berechnen, dass ihr Kind sicher während dieser Auffangzeit in der Schule eintreffen wird. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich beim Eintreffen auf dem Schulareal direkt in ihr Klassenzimmer.
- e. Die Pausen sind gestaffelt und asynchron durchzuführen. Daher wird die Pausenglocke abgestellt.
Die jeweilige Klassenlehrperson übernimmt für ihre Klasse die Verantwortung. Sie achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst in ihrer jeweiligen Gruppe bleiben. Eine Durchmischung der Gruppen ist zu verhindern.
- f. Um den erforderlichen Abstand zwischen den Gruppen zu gewährleisten werden den einzelnen Stufen die folgenden Pausenräume im Aussenbereich zugewiesen:
 - KIGA: verbringt die Pausen wie gewohnt
 - ST 1./2. KL Spielwiese mit angrenzendem Spielplatz
 - ST 3./4. KL roter Platz
 - ST 5./6. KL schwarzer Platz zwischen Heggerwies und Platane
- g. Ausserhalb der Unterrichtszeit ist die Schulanlage für die Öffentlichkeit geöffnet.
Ansammlungen von mehr als fünf Personen sind verboten. Der Mindestabstand und die geltende Hausordnung sind stets einzuhalten.

13. Isolations- und Quarantänemassnahmen

- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation⁴.
- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) beziehungsweise deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne⁵.

14. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden betreut, bis sie umgehend von den Eltern abgeholt werden.
- b. Sie werden durch den zuständigen Corona-Springer (gemäss Einsatzplan) ins Quarantänezimmer gebracht. Es wird eine Hygienemaske abgegeben.
- c. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation und erstellen eine Liste aller Kontakte der letzten 48 Stunden.

15. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin oder die erkrankte Mitarbeitende begibt sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Halbklassen, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.

⁴ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstisolation-covid-19.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-isolation.pdf

⁵ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantaene.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_selbst-quarantaene.pdf

- d. Weder die Lehrpersonen beziehungsweise die Mitarbeitenden noch die Kinder der gleichen Gruppe müssen in Selbstquarantäne, sie müssen aber auf ihren Gesundheitszustand achten.
- e. Kommen gehäufte Fälle in derselben Halbklassse vor (>2), werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Halbklassse sowie die Lehrperson für 10 Tage in Selbstquarantäne geschickt. Für diese Schülerinnen und Schüler wird Fernunterricht eingerichtet⁶. Kindergartenkinder bleiben zuhause (ohne Fernunterricht).
- f. Massnahmen in der Betreuung werden im Einzelfall entschieden (gemäss Schutzkonzept Tagesbetreuung).

16. Spetten

- a. Das Spett-Reglement wird voraussichtlich bis 08. Juni 2020 ausser Kraft gesetzt.
- b. Bei kurzfristigen Absenzen von Lehrpersonen durch Krankheit, wird nach kurzfristigem Ersatz gesucht. Während dieser Zeit werden die Kinder in der zugeteilten Halbklassse betreut.
- c. Wird kein Ersatz gefunden, werden die Kinder, nach Rücksprache mit den Eltern, nach Hause geschickt.

17. Lager und Exkursionen

Grössere Gruppierungen, Schulveranstaltungen, Lager und Exkursionen, Schulreisen im öffentlichen Verkehr, klassenübergreifende Projektwochen, Sporttage, Schulfeste sind bis zu den Sommerferien verboten.

Präsidialverfügung vom 07.05.2020

⁶ Gestützt auf das Schutzkonzept des BAG für Schulen, Ziffer 5.